

**MAG.DR. THOMAS MÖRTELMAIER**  
**Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz**

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
Abt. Naturschutz  
Manglburg 14  
4710 Grieskirchen

Wels, 06. September 2017

**Dr. \*\*\*\*\* , Gallspach;**  
**Antrag auf letale Biber-Vergrämung –**  
**Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001**  
**zu BHGRN-2017-333745/4-KB**

*Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme  
einschließlich Projektsunterlagen erhalten am: 05.09.2017.*

**Befund**

Herr Dr. \*\*\*\*\* hat eine Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 für die Entnahme der im Bereich seines Wasserschlosses angesiedelten Biber beantragt. Begründend wird insbesondere ausgeführt, dass durch die Bibertätigkeiten die historisch wertvolle Bausubstanz des Wasserschlosses gefährdet wird.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens soll - unter anderem - geklärt werden, ob:

- A)** durch das beabsichtigte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers gefährdet wird, und
- B)** durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen oder Fristen die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen dieser Art auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden können.

**zu A)**

Von entscheidender Bedeutung für die fachliche Beurteilung der tatsächlichen Auswirkung der beantragten Maßnahme auf den Erhaltungszustand des Bibers ist die Frage, ob sich die geplante Maßnahme, insbesondere der Fang und das Töten von Bibern, erheblich negativ auf den Erhaltungszustand des Bibers in Oberösterreich auswirken können.

Die Art Europäischer Biber (Rodentia: Castoridae; *Castor fiber*) unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, besser bekannt als **F(auna)-F(lora)-H(abitat)**-Richtlinie. In dieser Richtlinie ist der Biber in Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) erfasst.

Der Erhaltungszustand einer Art iSd Artikel 1 der o. g. Richtlinie ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können.

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Unter Berücksichtigung dieser Definition ist der Erhaltungszustand des Bibers daher konkludent - zumindest - auf Ebene der jeweils zutreffenden biogeografischen Region iSd der o. g. Richtlinie innerhalb Österreichs als Mitgliedstaat zu klären und zu bewerten.

Grundlage für eine entsprechende Bewertung bilden insbesondere die Berichte gemäß Artikel 17 der o. zit. Richtlinie.

Im vorliegenden Fall befindet sich das Vorkommen des Bibers in der kontinentalen biogeografischen Region iSd o. zit. Richtlinie. Gemäß Bericht nach Artikel 17 der o. zit. Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007 – 2012 (aktuell) befindet sich der Biber innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (in Österreich) in einem günstigen Erhaltungszustand („*favourable*“).

## **Gutachten**

### **zu A)**

Auf Grundlage des im Befund zitierten Berichtes gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung der Art in Oberösterreich und insbesondere im Bezirk Grieskirchen ist aus fachlicher Sicht faktisch auszuschließen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers im überregionalen oder regionalen Kontext gefährdet wird.

### **zu B)**

Die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Art Biber sind durch Vorschreibung folgender Bedingungen, Auflagen oder Fristen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken:

1. Der Ort, an dem die Entfernung der Biber vorgesehen ist, ist unter Anschluss einer planlichen Darstellung der Fallenstandorte genau zu definieren.
2. Der Fang darf ausschließlich mit geeigneten Lebendfallen erfolgen. Der zum Einsatz vorgesehene Fallentyp ist der Bezirkshauptmannschaft unter Anschluss einer Fotodokumentation vor Beginn der Fangaktion anzuzeigen.
3. Die Fallen dürfen nur in den Nachtstunden (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang) fängig gestellt werden und sind täglich in den Morgenstunden zu kontrollieren.
4. Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die die Kontrolle und die Betreuung der Fallen durchführt. Über sämtliche Kontrollen ist ein Protokoll anzufertigen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unaufgefordert vorzulegen. Jeder Fang und die Tötung ist zu dokumentieren und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Entnahme darf nur in der Zeit von 01.10.2017 bis 31.03.2018 erfolgen.
6. Es dürfen maximal 5 Biber gefangen und getötet werden.
7. Die gefangenen Biber sind rasch und schmerzfrei zu töten. Für die Tötung sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

8. Getötete Biber sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aneignung toter Biber durch den Konsensinhaber ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Thomas Mörtelmaier